

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1964	Nummer 64
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	6. 5. 1964	RdErl. d. Innenministers Auslegung und Anwendung des Art. 116 Abs. 1 GG	746
102	8. 5. 1964	RdErl. d. Innenministers Staatsangehörigkeit; Austausch von Einbürgerungsmitteilungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeits-sachen	747
203030	6. 5. 1964	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete	747
203205	30. 4. 1964	RdErl. d. Finanzministers Fahrkostenentschädigung bei Dienstreisen unter Benutzung der Deutschen Bundesbahn	748
2100	5. 5. 1964	RdErl. d. Innenministers Paßwesen; Eintragung von Geburtsorten in den zur Zeit unter polnischer Verwaltung stehenden Gebieten	748
2120	28. 4. 1964	RdErl. d. Innenministers Personalverhältnisse der Gesundheitsämter	748
21220	7. 12. 1963	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	751
22306	15. 4. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtschulen)	752
2377	4. 5. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Steuerbegünstigter Wohnungsbau gemäß §§ 82 bis 85 II. WoBauG; hier: Änderung der Übergangs-regelung	752
6302	4. 5. 1964	RdErl. d. Ministerpräsidenten Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO im Bereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	752
670	4. 5. 1964	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen	753
71318	30. 4. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Zulassung von Tankautomaten; hier: Zapfautomaten	753

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
5. 5. 1964 Bek. — Fortbildungsveranstaltung des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftssakademien	753
Personalveränderungen	753
Finanzminister	
30. 4. 1964 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung	753
4. 5. 1964 Bek. — Verlegung von Dienststellen der Landesfinanzverwaltung	753
Arbeits- und Sozialminister	
5. 5. 1964 Bek. — Strahlenschutz; hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung	754
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentliche Arbeiten	
Personalveränderungen	754
Notizen	
6. 5. 1964 Amtssitz des Kgl. Griechischen Generalkonsulats in Düsseldorf	754
6. 5. 1964 Erteilung des Exequaturs an den Kgl. Griechischen Generalkonsul, Herrn Nicolas Coumbos	755
6. 5. 1964 Erteilung des Exequaturs an den Türkischen Generalkonsul, Herrn Celâdet Kiyasi	755
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 1. 5. 1964	755
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	755

I.**102****Auslegung und Anwendung des Art. 116 Abs. 1 GG**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1964 —
I B 3 / 13 — 11.27

Der RdErl. v. 3. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Beurteilung der deutschen Volkszugehörigkeit richtet sich nach § 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) i. d. F. v. 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1882).

Nr. 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die deutsche Volkszugehörigkeit wird regelmäßig vom zuständigen Vertriebenenamt geprüft. Das Vertriebenenamt ist verpflichtet, in Zweifelsfällen mit der örtlich

zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde Verbindung aufzunehmen. Als zweifelhaft gilt die deutsche Volkszugehörigkeit regelmäßig dann, wenn der Betroffene weder aus einem Gebiet, das zum ehemaligen Deutschen Reich nach dem Stand vom 31. 12. 1937 gehört, noch aus deutschen Siedlungsgebieten außerhalb des ehemaligen Reichsgebietes, z. B. Sudetenland, Siebenbürgen, stammt. Sofern eine Übereinstimmung zwischen Vertriebenenamt und Staatsangehörigkeitsbehörde in der Beurteilung der deutschen Volkszugehörigkeit nicht erzielt werden kann, veranlaßt das Vertriebenenamt eine Entscheidung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Dessen Entscheidung soll auch der staatsangehörigkeitsrechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisfreien Städte und Landkreise
als Kreisordnungsbehörden.

— MBL. NW. 1964 S. 746.

102

**Staatsangehörigkeit;
Austausch von Einbürgerungsmittelungen und
Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1964 —
I B 3'13 — 12.23

Der RdErl. v. 24. 10. 1962 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt ergänzt:

In Nr. 1 wird bei der Aufzählung der Staaten, mit denen ein Austausch von Einbürgerungsmittelungen vereinbart ist, eingefügt:

Chile (Bek. d. Bundesministers des Auswärtigen v. 11. 1. 1963, BAnz. Nr. 13 v. 19. 1. 1963).

In Nr. 2.4 wird als zweiter Absatz eingeschoben:

Die Einbürgerungsmittelungen sollen dem zuständigen Regierungspräsidenten vorgelegt und von ihm gesammelt an mich weitergeleitet werden. Bei Abgabe der Einbürgerungsmittelungen sind die jeweils vereinbarten Austauschtermine zu beachten.

An die Regierungspräsidenten,

kreisfreien Städte und Landkreise
als Kreisordnungsbehörden,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 747.

1.2 Landesbedienstete, deren Umzug angeordnet ist, können für die Zeit bis zum Umzug eine Schulbeihilfe erhalten, falls der Umzug nachweislich innerhalb eines Jahres zu erwarten ist und das Kind unter den örtlichen und ausbildungsmäßigen Voraussetzungen der Nummern 1.12 oder 1.13 bereits vor dem Umzug am künftigen Wohnort eingeschult und untergebracht wird, um eine Umschulung zu einem ungünstigeren Zeitpunkt zu vermeiden. Die Schulbeihilfe kann in diesem Falle vom Ersten des Monats des Schulwechsels ab bis zum Umzug — längstens für die Dauer eines Jahres — bewilligt werden, aber nicht länger, als Trennungsschädigung oder Beschäftigungsvergütung gezahlt wird.

1.3 Der Besuch der nächstgeeigneten weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen Schule vom Elternhaus ist nicht zumutbar, wenn die reine Fahrzeit (außer Wartezeiten) bei Benutzung der günstigsten regelmäßigen verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel für Hin- und Rückfahrt regelmäßig zusammen mehr als 2 Stunden beträgt.

1.4 Als Schulbeihilfe werden zu dem regelmäßig entstehenden Aufwand für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung des Kindes bis zu 50 vom Hundert der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 120.— DM monatlich gewährt.

Schulbeihilfen bei längerer täglicher Abwesenheit wegen des Besuches einer auswärtigen Schule

Liegen die örtlichen und schulischen Voraussetzungen der Nummern 1.11, 1.12, 1.13 oder 1.2 vor und besucht das Kind die auswärtige Schule vom Wohnsitz der Eltern aus, so können als Schulbeihilfe die notwendigen Fahrkosten für öffentliche regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel erstattet werden, soweit sie monatlich 10.— DM übersteigen. In diesem Fall kann die Schulbeihilfe auch dann gewährt werden, wenn die reine Fahrzeit im Sinne der Nummer 1.3 regelmäßig mehr als 1½ Stunden beträgt. Fahrkosten für Verkehrsmittel am Wohnort werden nicht erstattet.

3 Gemeinsame Bestimmungen

3.1 Umzüge auf Grund einer Versetzung aus nicht zwingenden persönlichen Gründen bleiben außer Betracht.

3.2 Den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen werden Gehörlosen- und Blindenschulen gleichgestellt. Für den Besuch von Universitäten, Hochschulen, Fachschulen, Berufsfachschulen, Berufsschulen und Volksschulen werden Schulbeihilfen nicht gewährt.

3.3 Eine Schulbeihilfe wird für den Besuch einer Schule am Dienstort oder an einem Nachbarort außer im Falle der Nummer 1.2 nicht gewährt.

3.4 Bei der ersten Einschulung in eine weiterführende allgemeinbildende Schule ist die Entscheidung der Erziehungsberechtigten über die Wahl der Schule maßgebend. Bei einem notwendigen späteren Schulwechsel wird eine Schule als geeignet anzusehen sein, die der bisherigen Schule nach der Schulform (z. B. Mittelschule, höhere Schule) und nach dem Schultyp (z. B. alt- oder neusprachliches Gymnasium) entspricht.

3.5 Wird für das Kind eine Ausbildungsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder eine Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt, so sind diese Leistungen von einer Schulbeihilfe nach diesen Richtlinien insoweit abzusetzen, als sie zur Deckung desselben Bedarfs gewährt werden.

3.6 Die Schulbeihilfe gehört zu den steuerpflichtigen Einkünften.

3.7 Die Schulbeihilfe wird auf Antrag jeweils für das laufende Schuljahr bewilligt. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Schulleiters beizufügen, daß das Kind nach seinen Anlagen den schulischen Anforderungen entspricht und den nötigen Eifer zeigt. In dem Bewilligungsbescheid ist der Bedienstete auf die Verpflichtung hinzuweisen, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung und die Gewährung der Schulbeihilfe von Bedeutung sind, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen.

203030

**Richtlinien
über die Gewährung von Schulbeihilfen
an Landesbedienstete**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 5. 1964 —
B 3160 — 1070 IV/64

Auf Grund der §§ 85, 238 Abs. 2 LBG und § 22 LBesG werden im Einvernehmen mit dem Innenminister nachstehende Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen erlassen. Die Richtlinien finden auf Angestellte und Arbeiter des Landes entsprechende Anwendung; die Schulbeihilfen gelten für sie als außertarifliche Leistungen.

1 Schulbeihilfen bei Unterbringung von Kindern außerhalb des Elternhauses

1.1 Landesbedienstete, die aus dienstlicher Veranlassung umgezogen sind, können für die Unterbringung eines kinderzuschlagberechtigenden Kindes außerhalb des Elternhauses eine Schulbeihilfe in den folgenden Fällen erhalten:

1.11 Das Kind wird außerhalb des Familienwohnsitzes untergebracht, weil dort keine für das Kind geeignete über das Volksschulziel hinausführende allgemeinbildende öffentliche Schule vorhanden ist und der tägliche Besuch der nächsterreichbaren Schule dieser Art vom Elternhaus wegen der Entfernung oder der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar ist.

1.12 Das Kind verbleibt am alten Wohnort, weil es sich zur Zeit des Umzuges in der letzten Klasse einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule befindet und weil der tägliche Besuch dieser Schule vom neuen Wohnort wegen der Entfernung oder der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar ist. Wird das Bildungsziel in dieser Schulform erst nach 9jährigem Schulbesuch erreicht, so kann eine Schulbeihilfe auch gewährt werden, wenn das Kind die vorletzte Klasse besucht.

1.13 Das im vierten oder einem höheren Schuljahr einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule stehende Kind ist in den letzten drei Jahren wegen mehrerer Umzüge aus dienstlicher Veranlassung wiederholt umgeschult worden und verbleibt zur Vermeidung einer erneuten Umschulung bis zum Ende des darauf folgenden Schuljahrs am alten Wohnort, weil der Besuch der Schule vom neuen Wohnort wegen der Entfernung oder der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar ist. Tritt das Kind zu diesem Zeitpunkt in eine der in Nummer 1.12 genannten Klassen ein, so kann die Schulbeihilfe nach jener Vorschrift fortgewährt werden.

- 3.8 Die obersten Dienstbehörden bestimmen die Behörde, die für die Entscheidung über die Gewährung von Schulbeihilfen zuständig ist, und regeln das Verwaltungsverfahren.
- 3.9 Die Schulbeihilfen sind den Bediensteten mit den Bezügen auszuzahlen und bei dem zuständigen Besoldungstitel (Titel 101, 103, 104 und 105) zu buchen. Auf den Stammkarten bzw. den Grundblättern sind sie besonders nachzuweisen. In der Vermerkspalte ist die Verfügung anzugeben, mit der die Schulbeihilfe genehmigt worden ist.
- 3.10 Die Auszahlungsanordnungen für Schulbeihilfen bzw. die Mitteilungen über die Festsetzung der Schulbeihilfen sind mit den Bewilligungsunterlagen vor ihrer Weiterleitung an die zuständige Kasse bzw. an die Zentrale Besoldungsstelle dem für die Bewilligungsbehörde zuständigen Rechnungsamt (Vorprüfungsstelle) zur Prüfung gemäß § 5 Abs. 6 der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO.) zuzuleiten. § 12 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz VPO. bleibt unberührt.
- 3.11 Die Richtlinien treten am 1. Juni 1964 in Kraft.

— MBl. NW. 1964 S. 747.

203205

Fahrkostenentschädigung bei Dienstreisen unter Benutzung der Deutschen Bundesbahn

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 4. 1964 —
B 2700 — 825 IV/64

Der Abschnitt III meines RdErl. v. 12. 7. 1956 — SMBI. NW. 203205 — erhält folgende Fassung:

„III. Eine Reihe von Nacht-D-Zügen führen Liegewagen 2. Klasse mit Abteilen für 6 gepolsterte Sitz-Liegeplätze. In der Liegegebühr (von z. Z. 7.— DM im innerdeutschen Verkehr) ist die Miete für 1 Wolldecke und 1 bezogenes Kopfkissen enthalten. Im Hinblick auf diese — gegenüber den Schlafwagenabteilen — einfachere Ausstattung der Liegewagen erkläre ich mich gemäß § 10 Abs. 3 RKG damit einverstanden, daß, abweichend von der Regelung in § 10 Abs. 2 RKG, den Verwaltungsangehörigen bei der Benutzung von Liegewagen das um die Liegegebühr gekürzte Übernachtungsgeld, mindestens aber 25 v. H. des Übernachtungsgeldes, belassen wird. Die Liegegebühr selbst rechnet, wie der Bettkartenpreis bei der Schlafwagenbenutzung, zu den Beförderungsgebühren gemäß Nr. 17 Abs. 1 ABzRKG.“

Diese Regelung gilt für Auslandsdienstreisen entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Benutzung von Liegewagen im außerdeutschen Verkehr das Auslandstagegeld um die jeweils zu zahlende Liegegebühr, höchstens aber um 25 v. H. (Nr. 14 Abs. 2 ADR), gekürzt wird; als Liegewagen im Sinne dieser Regelung können nur solche Wagen anerkannt werden, deren Ausstattung nicht besser ist als die der Liegewagen im innerdeutschen Verkehr.“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1964 S. 748.

2100

Paßwesen; Eintragung von Geburtsorten in den zur Zeit unter polnischer Verwaltung stehenden Gebieten

RdErl. d. Innenministers v. 5. 5. 1964 —
I C 3 — 13—38.47

Die Polnische Militärmmission in Berlin hat die Visierung von deutschen Reisepässen von Personen, die nach 1945 in Orten geboren sind, die heute unter polnischer Verwaltung stehen, mit der Begründung abgelehnt, daß neben der deutschen Bezeichnung des Geburtsortes des Paßinhabers die polnische Ortsbezeichnung eingetragen werden müsse.

Für die Visierung von Reisepässen, deren Inhaber nach Polen oder in die von Polen verwalteten deutschen Ostgebiete reisen wollen, hat die polnische Regierung folgende Richtlinien erlassen:

1. Die deutsche Bezeichnung des Geburtsortes wird anerkannt, wenn der Geburtsort zur Zeit der Geburt auf deutschem Gebiet lag, auch wenn er sich jetzt auf polnischem Gebiet befindet.
2. Neben der Eintragung der deutschen Bezeichnung des Geburtsortes muß die polnische Ortsbezeichnung zusätzlich eingetragen werden, wenn
 - a) der Geburtsort zur Zeit der Geburt polnisches Gebiet gewesen ist.
 - b) der Geburtsort zur Zeit der Geburt in dem von Deutschland 1939 bis 1945 besetzten polnischen Gebiet liegt.
 - c) der Geburtsort zur Zeit der Geburt in dem nach deutscher Rechtsauffassung von Polen verwalteten Gebiet liegt, weil Polen dieses Gebiet nicht als unter polnischer Verwaltung befindlich, sondern als polnisches Hoheitsgebiet betrachtet.

Um künftig Schwierigkeiten dieser Art zu vermeiden, bitte ich, in analoger Anwendung der „Kartenrichtlinien“ vom 1. 2. 1961 (GMBI. S. 123) Abschnitt A Ziffer I Nr. 1 Buchst. b in die Pässe von solchen Angehörigen des genannten Personenkreises, die nach Polen oder in die unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete reisen wollen, die deutsche und die polnische Bezeichnung des Geburtsortes einzutragen.

Der RdErl. v. 29. 7. 1954 (SMBI. NW. 2100) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 748.

2120

Personalverhältnisse der Gesundheitsämter

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1964 —
VI A 1 — 01. 05. 18

Die mit den Erlassen des früheren Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28. 2. 1952 (n. v.) II A 1—10—3 u. 25. 3. 1952 (n. v.) II A 1—10—1 eingeführte Kartei über das ärztliche Personal der Gesundheitsämter wird mit dem 30. 4. 1964 aufgelöst.

Über die Personalsituation der Gesundheitsämter sollen künftig die anliegenden Vordrucke A und B Auskunft geben. Der Vordruck A wird eine Übersicht über die Besetzung des Gesundheitsamtes und der Vordruck B über die Person, die Ausbildung und den beruflichen Werdegang des einzelnen Arztes geben.

Die Vordrucke sind von den Gesundheitsämtern erstmalig nach dem Stande vom 1. 5. 1964 in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Für jede dieser Ausfertigungen ist sodann ein Heft anzuregen, und zwar sind hinter dem ausgefüllten Vordruck A in der alphabetischen Reihenfolge der Ärzte des Gesundheitsamtes die Vordrucke B abzuheften. Die beiden Hefte sind anschließend dem zuständigen Regierungspräsidenten zuzuleiten. Die Regierungspräsidenten werden mir die Hefte mit den Erstausfertigungen der Vordrucke A und B, in der Reihenfolge der Gesundheitsämter ihrer Bezirke in Ordner eingeordnet, erstmalig zum 10. 6. 1964 weiterleiten.

Die Zweitausfertigungen der ausgefüllten Vordrucke A und B bleiben bei den Regierungspräsidenten.

Zu Beginn eines jeden Jahres werden künftig den Gesundheitsämtern die Hefte zurückgegeben mit der Bitte, überholte Vordrucke auszusondern, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen und die Hefte jeweils nach dem Stande vom 1. Januar wieder vorzulegen.

Ich erwarte von diesem Verfahren eine Vereinfachung gegenüber den bisherigen Meldungen über die Personalsituation der Gesundheitsämter. Mit Ausnahme der Besetzungen der Stellen von Leitern der Gesundheitsämter und ihrer Stellvertreter brauchen künftig andere personelle Änderungen innerhalb eines Jahres nicht mehr berichtet zu werden.

Eine ausreichende Anzahl der Vordrucke A und B geht Ihnen zu.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —.

Anlag
A u. F

T.

Anlage A

1. Gesundheitsamt der Stadt / des Kreises:

Regierungsbezirk:

2. Leiter des Gesundheitsamtes:

Dienstbezeichnung:

3. Stellvertretender Leiter des Gesundheitsamtes:

Dienstbezeichnung:

4. Hauptamtliche Ärzte des Gesundheitsamtes (einschl. des Leiters und seines Vertreters) in alphabetischer Reihenfolge:

	Name	Vorname	Dienstbezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
usw.			

5. Hauptamtliche Zahnärzte des Gesundheitsamtes:

	Name	Vorname	Dienstbezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Anlage B

1. Name Vorname
 Dienstbezeichnung
 Dienststellung
(Leiter des Gesundheitsamtes, Stellvertretender Leiter, Abteilungsleiter, Schätzarzt,
 Fürsorgearzt usw.)
 Besoldungs- / Vergütungsgruppe
 Gesundheitsamt der Stadt / des Kreises
2. Geboren am in
 Familienstand
 Privatanschrift Tel.:
3. Staatsexamen am in
 Approbation am in
 Promotion am in
 Facharztanerkennung am in
 Fachgebiet
 Amtsarztexamen am in
4. Beruflicher Werdegang nach der Approbation.

21220

**Aenderung der Satzung
der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung**
Vom 7. Dezember 1963

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober und am 7. Dezember 1963 folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. 3. 1960 (SMBL. NW. 21220) in der Fassung vom 15. 7. 1963 (MBL. NW. S. 1312) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers vom 6. 5. 1964 — VI C 1 — 14.06.60.4 genehmigt worden ist.

Artikel 1

1. In § 6 Abs. 5 wird folgender Buchstabe g) eingefügt:
g) Ausländische Ärzte, die im Kammerbereich im Sinne des Kammergesetzes von Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben.

2. § 6 Abs. 5 letzter Absatz wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Ein Antrag auf Befreiung nach Absatz 5 Buchstaben a—g kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt werden. Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt ab, in dem diese Voraussetzungen gegeben sind.

3. § 6 Abs. 6 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(6) Für diejenigen Mitglieder, die bereits am 1. 9. 1963 Pflichtmitglieder der Versorgungseinrichtung waren, beginnt die Antragsfrist von 6 Monaten am 1. 1. 1964.

4. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

5. § 20 Abs. 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(4) Die Mitglieder, für die unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 23 die allgemeine Versorgungsabgabe maßgebend ist, haben jährlich den letzten Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieses Bescheides ist für sie die durchschnittliche Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahrs maßgebend.

Die Verpflichtung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides entfällt für diejenigen Mitglieder, die eine höhere als die durchschnittliche Versorgungsabgabe leisten. Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides kann durch schriftliche Auskunft eines Steuerbevollmächtigten ersetzt werden, der das Mitglied rechts gültig nach den Steuergesetzen (Steuerberater) vertreten kann.

6. § 21 Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Angestellte Ärzte, deren Bezüge die Angestelltenversicherungspflichtgrenze überschreiten, leisten Versorgungsabgabe entweder gemäß § 20 Abs. 1 oder in Höhe des höchsten Pflichtbeitrages zur Angestelltenversicherung nach ihrer Wahl.

Sie haben Versorgungsabgabe in Höhe von $\frac{3}{10}$ des höchsten Pflichtbeitrages zur Angestelltenversicherung zu leisten, wenn

- a) der Arbeitgeberanteil zur Angestelltenversicherung nach Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze nicht weitergezahlt wird, oder
- b) die Angestelltenversicherung durch freiwillige Zahlungen aufrechterhalten wird, oder
- c) nachgewiesen wird, daß sie bis zum 1. September 1963 eine den Leistungen der Versorgungseinrichtung entsprechende Versorgung erworben haben. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

7. In § 22 werden Überschrift und Text gestrichen.

8. § 23 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Besondere Versorgungsabgabe für freiwillige Mitglieder.

Freiwillige Mitglieder gemäß § 7 können Versorgungsabgabe nach § 20 Abs. 1, mindestens jedoch $\frac{3}{10}$ der durchschnittlichen Versorgungsabgabe, leisten.

9. § 25 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Die als Bemessungsgrundlage dienende durchschnittliche Versorgungsabgabe wird berechnet aus den im Geschäftsjahr eingegangenen gesamten Versorgungsabgaben geteilt durch die Anzahl der Mitglieder, die Versorgungsabgaben geleistet haben.

Überleitungsbeiträge der Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

Bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, die Versorgungsabgabe geleistet haben, werden Teilbefreite gem. § 6 Abs. 5 und § 39 Abs. 1 sowie Mitglieder, für die § 34 Abs. 1 gilt, nur mit dem Bruchteil gewertet, der ihrer Abgabepflicht entspricht. Maßgebend ist dabei der Mitgliedsstatus am Jahresletzten des betreffenden Geschäftsjahres.

10. § 33 Abs. 6 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(6) Die jährliche Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung muß spätestens 8 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres durch den öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer beendet sein.

11. § 39 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 39

(1) Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die nachweisen, daß sie bis zum 5. April 1960 eine den Leistungen der Versorgungseinrichtung entsprechende Versorgung erworben haben, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien. Bei einer die Leistungen der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung nur teilweise erreichenden anderweitigen Versorgung wird das Mitglied im entsprechenden Verhältnis von der Zahlung der Versorgungsabgabe befreit.

(2) Über Befreiungsanträge gem. Abs. 1 entscheidet der Verwaltungsausschuß, über Widersprüche gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses der Aufsichtsausschuß gemäß folgenden Bestimmungen:

I. Als ganz befreiend werden angesehen:

1. Private Lebensversicherungen.

a) Rentenversicherungen, die auf das Leben des Mitglieds mit einem Rentenbezugsalter von höchstens 70 Jahren abgeschlossen sind, in Höhe der aus der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung zu erwartenden Ansprüche, die auf die durchschnittliche Versorgungsabgabe bezogen sind.

b) Kapitalversicherungen des Mitglieds, die auf den Todes- und Erlebensfall mit einer Versicherungssumme in Höhe des zehnfachen Betrages der aus der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung zu erwartenden Altersrente bei durchschnittlicher Beitragszahlung von jährlich 1 600,— DM des Mitgliedes bestehen und auf ein Endalter von 60 bis 70 Jahren abgeschlossen sind. Bei Versicherungsverträgen, bei denen die Beitragsrücksterstattung die Form des Summenzuwachses oder der Ansammlung hat, wird die Versicherungssumme mit einem Zuschlag von 15 v. H. bewertet.

c) Lebensversicherungen, die zur Befreiung von der Angestelltenversicherung gemäß den Bestimmungen des AVG geführt haben, sofern sie auf ein Endalter von 60 bis 70 Jahren abgeschlossen sind.

d) Lebensversicherungen angestellter Ärzte, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind, in Höhe von $\frac{3}{10}$ der unter b) aufgeführten Summe zur Befreiung von der im § 21 Abs. 2 aufgeführten Versorgungsabgabe.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen angestellten Ärzte, die Mitglieder werden.

2. Erträge aus Grundbesitz

a) Erträge aus Grundbesitz sind nach steuerrechtlichen Richtlinien zu errechnen. Abschreibungen für Abnutzung nach § 7 b EStG

können unberücksichtigt bleiben. Vorhandene Lasten können dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch Versicherungsschutz auf den Todesfall abgedeckt sind.

- b) Erträge aus Einfamilienhäusern in Höhe der steuerlichen Bestimmung. Auch hier können Lasten unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch Versicherungsschutz abgedeckt sind.

3. Sonstige Erträge

- a) Erträge aus festverzinslichen Werten, soweit sie auf den Inhaber lauten.
 b) Erträge aus festverzinslichen Anlagen, die auf den Namen lauten, mit Zinssatz bis zu einer Höhe von 6 v. H.

4. Laufende Renten, die lebenslänglich zahlbar sind in der Höhe, in der sie bei Inkrafttreten der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung gezahlt werden.

II. Die Erträge nach I. 2 und 3 wirken dann ganz befreiend, wenn sie die gleiche Höhe wie die unter I. 1. a) und b) bezeichneten Ansprüche gewährleisten.

III. Teilbefreiungen können durchgeführt werden in der Höhe, die dem Verhältnis der aus dem befreien Tatbestand entstehenden Leistungen oder Erträge zu der in I. 1. a) und b) bezeichneten Ansprüche entspricht.

Befreiungen werden nur in Bruchteilen von vollen Zehnteln ausgesprochen.

(3) Eine Befreiung oder Teilbefreiung darf nur erfolgen, wenn der darauf gerichtete schriftliche Antrag bis zum 31. 3. 1964 bei der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung gestellt wird. Der Antragsteller hat den Befreiungstatbestand bis zu vorgenanntem Zeitpunkt nach Grund und Höhe nachzuweisen.

(4) Ärzte, die Mitglieder der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden, sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise zu befreien, wenn sie am 5. 4. 1960 über eine den Leistungen der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung entsprechenden anderweitigen Versorgung verfügt haben. Die Befreiung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe schriftlich bei der Versorgungseinrichtung zu beantragen. Der Befreiungstatbestand ist innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nach Grund und Höhe nachzuweisen.

(5) Befreiungen auf Grund des § 39 sind nicht widerrufbar. Wer nach § 39 von der Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsausschuß auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten, soweit er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Verzichtserklärung kann nur stattgegeben werden, wenn eine vom Verwaltungsausschuß geforderte ärztliche Untersuchung durchgeführt worden ist. Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses entscheidet der Verwaltungsausschuß über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung. Bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses entscheidet der Aufsichtsausschuß.

12. Die Überschrift

VI

Übergangsbestimmungen

vor § 39 ist dort zu streichen und vor § 40 zu setzen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1964 S. 751.

22306

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 4. 1964 — IV B 4 — 6924

Im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 16. 1. 1964 — ZB 3—14 11—1914 63 — (ABl. KM. NW. S. 19) wird Nr. 1 Buchstabe d) meines RdErl. v. 28. 4. 1963 (SMBI. NW. 22306) mit Wirkung vom 1. Januar 1964 wie folgt neu gefäßt:

- 1 d) für Lehrer, die im Hauptamt als Sparkassendirektoren, Amtsdidirektoren, Beigeordnete, Stadtkämmerer oder Berufsschulärzte in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingestuft sind oder als Pfarrer entsprechende Bezüge erhalten.

Ich bitte, diesen RdErl. den Trägern der Höheren Fachschulen und den Höheren Fachschülern für Sozialarbeit gesondert bekanntzugeben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1964 S. 752.

2377

Steuerbegünstigter Wohnungsbau gemäß §§ 82 bis 85 II. WoBauG; hier: Änderung der Übergangsregelung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 5. 1964 — III B 3 — 4.411.0 — Nr. 1368 64

Die in Nr. 4 d. RdErl. v. 10. 3. 1964 getroffene **Übergangsregelung** ist ab sofort **nicht mehr anzuwenden**. Anträge auf Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt, die vor dem 1. 4. 1964 bei den Kreisverwaltungen eingegangen sind, über die aber nach diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden worden ist, sind deshalb an das zuständige Amt oder an die zuständige amtsfreie Gemeinde abzugeben.

Sollte jedoch über solche Anträge bereits nach dem 1. 4. 1964 von den Kreisverwaltungen entschieden worden sein, so ist der Anerkennungsbescheid zurückzunehmen und der Antrag mit den Vorgängen an das zuständige Amt oder die zuständige amtsfreie Gemeinde abzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Zurücknahme lediglich wegen der ab 1. 4. 1964 geänderten Zuständigkeit erfolgt und daß die Erteilung eines neuen Anerkennungsbescheides alsbald durch das zuständige Amt bzw. die zuständige amtsfreie Gemeinde erfolgen wird. Ich bitte die Amter und amtsfreien Gemeinden, in solchen Fällen unverzüglich einen neuen Anerkennungsbescheid zu erteilen.

Bezug: Verordnung zur Durchführung der §§ 85 und 95 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes v. 7. März 1964 (GV. NW. S. 64).

RdErl. v. 10. 3. 1964 (MBl. NW. S. 553 SMBI. NW. S. 2377).

An die kreisfreien Städte, Kreisverwaltungen, Ämter und amtsfreien Gemeinden.

— MBl. NW. 1964 S. 752.

6302

Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO im Bereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 4. 5. 1964 — II 1.510 Nr. 164

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof ordne ich hiermit an: Die mit RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1961 (SMBI. NW. 6302) bekanntgegebenen Grundsätze für die Zuerkennung der Befähigung zur rechnerischen

Feststellung nach § 86 Abs. 1 RRO im Geschäftsbereich des Innenministers sind ab sofort im Geschäftsbereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

An die Präsidenten der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

— MBl. NW. 1964 S. 752.

670

Organisation der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 5. 1964 —
VL 1110 — 1265/64 III D 3

Das mit meinem RdErl. v. 10. 1. 1963 (SMBI. NW. 670) bekanntgegebene Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen bitte ich wie folgt zu berichtigen:

Lfd. Nr.	zu streichen	einzu tragen bzw. hinzuzufügen
I. a)	Fernruf-Nr. 40 21	Fernruf-Nr. 45 51
III. 6	Alle Angaben	—
8	—	Abwicklungsstelle
9	Marienstraße 4	Rathausplatz 9
V. 12	Marienstraße	Hauptstraße 143
13	Alle Angaben	—
VII. 2	Fernruf-Nr. 22 22	Fernruf-Nr. 8 11
8	Alle Angaben	—
11	Rathausplatz 11	Rathausplatz 9
	Fernruf-Nr. 23 43	Fernruf-Nr. 38 10
15	Bahnhofstraße 33	Lindenstraße 1
16	Marienstraße	Hauptstraße 143

— MBl. NW. 1964 S. 753.

71318

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Zulassung von Tankautomaten; hier: Zapfautomaten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 4. 1964 —
III A 2 — 8600 8602.3 — (III Nr. 29/64)

Meinem RdErl. v. 11. 7. 1963 (SMBI. NW. 71318) geändert durch RdErl. v. 12. 2. 1964 (MBl. NW. S. 263 / SMBI. NW. 71318) werden folgende Sätze angefügt:

„Gegen den Fortbetrieb der umgestellten Tankstelle bestehen allerdings nur dann keine Bedenken, wenn die Anlage vor ihrer Inbetriebnahme von einem Sachverständigen geprüft worden ist. Das entspricht sinngemäß dem Beschuß des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten v. 17. 5. 1963 (Tgb.Nr. DABF 144/63).“

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
nachrichtlich:
an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1964 S. 753.

II.

Innenminister

Fortbildungsveranstaltung des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

Bek. d. Innenministers v. 5. 5. 1964 —
II B 4 — 25.36 — 249/64

Die mit Erlaß v. 28. 2. 1964 (MBl. NW. S. 402) angekündigte Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen“ muß für den Regierungsbezirk Münster aus dienstlichen Gründen auf den 17. 7. 1964 verlegt werden.

— MBl. NW. 1964 S. 753.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen
Polizeirat G. Blüchel zum Polizeioberrat;
Kreispolizeibehörde Aachen
Polizeirat J. Klein zum Polizeioberrat;
Kriminalhauptkommissar E. Römann zum Kriminalrat;
Bereitschaftspolizei NW — Abt. I — in Bork
Polizeirat H. Krauß zum Polizeioberrat;
Kreispolizeibehörde Wuppertal
Polizeirat F. Rabbow zum Polizeioberrat;
Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Bork
Polizeirat S. Wengler zum Polizeioberrat;
Kreispolizeibehörde Bonn
Polizeihauptkommissar G. Fielstette zum Polizeirat;
Kreispolizeibehörde Minden
Polizeihauptkommissar D. Hertel zum Polizeirat;
Kreispolizeibehörde Essen
Polizeihauptkommissar O. Kleinwächter zum Polizeirat;
Kreispolizeibehörde Rhein-Wupper
Polizeihauptkommissar E. Pretzell zum Polizeirat;
Kreispolizeibehörde Bochum
Kriminalhauptkommissar G. Bauer zum Kriminalrat;
Landeskriminalamt NW in Düsseldorf
Kriminalhauptkommissar W. Haas zum Kriminalrat;
Kriminalhauptkommissar W. Hamacher zum Kriminalrat;
Kriminalhauptkommissar G. Janzik zum Kriminalrat;
Kriminalhauptkommissarin Dr. I. Matthes zur Kriminalrätin;
Landespolizeibehörde Düsseldorf
Kriminalhauptkommissar H. Wilmesen zum Kriminalrat.

— MBl. NW. 1964 S. 753.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 30. 4. 1964 —
01704 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 94 des Herrn Steuerinspektor Arnold Machinek, geboren am 7. August 1928, wohnhaft in Siegburg, ausgestellt am 25. November 1960 vom Finanzamt Siegburg, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Köln hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Solite der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln in Köln, Wörthstraße 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1964 S. 753.

Verlegung von Dienststellen der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 4. 5. 1964 —
01705 — 9 — II C 2

Folgende Dienststellen der Landesfinanzverwaltung NW werden mit Wirkung von den angegebenen Zeitpunkten in das Bürohaus

5 Köln, Beethovenstraße 5—11
verlegt.

Ab 6. Mai 1964 das

Finanzamt Köln-Ost
(bisher Köln-Deutz, Siegesstraße 1),

ab 13. Mai 1964 das

Finanzbauamt Köln-West
(bisher Köln, Blaubach 7).

Die vorerwähnten Dienststellen sind künftig unter der
Fernsprechnummer 2 06 51 zu erreichen.

— MBl. NW. 1964 S. 753.

Arbeits- und Sozialminister

Strahlenschutz;
hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlen-
schutzverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 5. 1964 —
III A 5 — 8950,12 — Tgb.Nr. 156 64

Auf folgende Veröffentlichung gemäß § 17 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBI. I S. 430) im Bundesanzeiger v. 30. 1. 1964 Nr. 20/64 wird hingewiesen:

Bekanntmachung des Arbeitsministeriums
Baden-Württemberg vom 22. Januar 1964 gemäß § 17
der Ersten Strahlenschutzverordnung über die Zulassung
der Bauart einer Vorrichtung, in die ein umschlossener
radioaktiver Stoff eingefügt ist

Auf Grund von §§ 14, 15 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) wurde folgende Bauart einer Vorrichtung, in die ein radioaktiver Stoff eingefügt ist, zugelassen:

Bauartzulassung Nr. BW/6/64 vom 22. Januar 1964

Vorrichtung:	Stabilisatorröhre
Verwendungszweck:	Stabilisierung von Gleichspannungen in elektrischen und elektronischen Geräten
Hersteller:	Telefunken AG, Fachbereich Röhren, Ulm Donau, Söflinger Straße 100
Type:	ZZ 1040
Bauartzeichnung:	Nr. 9 · 910 — 9113 · 3
Radioaktiver Stoff:	Kobalt-60
Radioaktivität:	0,03 bis 0,15 Mikrocurie
Prüfungsschein:	Physikalisch-Technische Bundesanstalt Nr. 3039 vom 21. November 1963

Wesentliche Merkmale der Vorrichtung

Der als Zündhilfe dienende radioaktive Stoff ist in Form einer kleinen Wendel aus aktiviertem, kobalthaltigem Draht am Sockelstift Nr. 6 im Innern des Röhrenkolbens angeschweißt. Der Röhrenkolben ist in Allglasausführung mit Novalsockel gefertigt. Die Wanddicke des Röhrenkolbens beträgt etwa 1 mm, die Gesamthöhe der Stabilisatorröhre etwa 60 mm und ihr Durchmesser 29 mm.

Nach dem vorgelegten Prüfungsschein Nr. 3039 der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 21. November 1963 sind die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 der 1. SSVO erfüllt.

Dichtigkeitsprüfungen sind nicht erforderlich.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Personalveränderungen

Ministerium

Es ist ernannt worden:

Techn. Angestellter L. Albrecht zum Regierungsbaudirektor z. A.

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Bezirksregierung Aachen

Oberregierungs- und -vermessungsrat W. Ufer zum Regierungsdirektor,

Regierungs- und Vermessungsrat J. Armbrust zum Oberregierungs- und -vermessungsrat,

Regierungsbaudirektor K. Jostes zum Regierungs- und Baurat;

Bezirksregierung Münster

Oberregierungs- und -vermessungsrat E. Dense zum Regierungsdirektor,

Kreisvermessungsrat R. Giebel zum Regierungs- und Vermessungsrat;

Bezirksregierung Detmold

Regierungs- und Vermessungsrat H. Watermann zum Oberregierungs- und -vermessungsrat;

Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungs- und Baurat H. Fieseler zum Oberregierungs- und -baurat;

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsbaudirektor K. Höhne zum Regierungs- und Baurat;

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsassessor Dr. E. Preißler zum Regierungs- rat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

Regierungsbaudirektor W. Böhm zum Regierungs- baurat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

Regierungsbaudirektor J. Kleen zum Regierungs- baurat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor W. Ufer von der Bezirksregierung Aachen zur Bezirksregierung Köln,

Regierungsbaudirektor A. Kehler von der Staatl. Bauleitung Behördenbauten Aachen zur Staatl. Ingenieurschule in Köln.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor K. Oberthür von der Bezirks- regierung Köln,

Regierungsbaudirektor R. Töpler von der Bezirks- regierung Köln,

Regierungsbaudirektor Prof. Dr.-Ing. S. Hasenjäger vom Landesprüfamt für Statistik;

Oberregierungs- und -baurat Dr. H. Oldenburg von der Bezirksregierung Münster,

Regierungs- und Vermessungsrat W. Münnster von der Außenstelle des Landesvermessungsamtes Nordrhein- Westfalen. Münster.

— MBl. NW. 1964 S. 754.

Notizen

Amtssitz des Kgl. Griechischen Generalkonsulats in Düsseldorf

Düsseldorf, den 6. Mai 1964
15 — 416 — 1'64

Die Kanzleiräume des Kgl. Griechischen General- konsulats in Düsseldorf befinden sich in der Prinz-Georg- Straße 91. Telefon: 48 51 51 und 48 51 41. Sprechzeit: montags bis samstags von 9 bis 13 Uhr.

— MBl. NW. 1964 S. 754.

— MBl. NW. 1964 S. 754.

**Erteilung des Exequaturs
an den Kgl. Griechischen Generalkonsul,
Herrn Nicolas Coumbos**

Düsseldorf, den 6. Mai 1964
I 5 — 416 — 3 63

Die Bundesregierung hat dem zum Kgl. Griechischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Nicolas Coumbos am 6. April 1964 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen.

Das dem bisherigen Wahlgeneralkonsul, Herrn Paul Nellen, am 3. November 1954 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1964 S. 755.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Einstellung in den Probedienst für das Amt des Richters und des Staatsanwaltes	97	5. BGB § 1744 S. 1, § 1745. — Zur Frage der Erteilung einer Befreiung vom Alterserfordernis des § 1744 S. 1 BGB. OLG Hamm vom 28. Januar 1964 — 15 W 505/63	103
Bekanntmachungen	98	6. BGB § 249. — Der unfallverletzte Arbeitnehmer kann Sozialversicherungsbeiträge, die zur Aufrechterhaltung seines bisherigen Status weitergezahlt worden sind, allein schon aus diesem Grunde ungeachtet einer späteren Rentendifferenz als Schadenersatz fordern. Dies trifft auch auf Steuerbeträge zu. LG Bonn vom 9. Januar 1964 — 6 S 3/63	105
Hinweise auf Rundverfügungen	99		
Personalnachrichten	99		
Gesetzgebungübersicht	100		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 138. — Zur Sittenwidrigkeit der Hingabe eines mit 25 % Jahreszinsen zu verzinsenden Darlehens an einen Kaufmann. OLG Köln vom 20. Dezember 1963 — 9 U 87/62	101	1. StGB §§ 73, 74; StPO § 318. — Hat das Gericht erster Instanz unter Annahme von Tatmehrheit (Straßenverkehrsgefährdung — Verkehrsunfallflucht) von der Anklage der Verkehrsunfallflucht freigesprochen, so ist das Berufungsgericht bei Berufung des Angeklagten gegen die Verurteilung wegen Straßenverkehrsgefährdung gehindert, die Verkehrsunfallflucht bei der Annahme von Tateinheit in seine Verurteilung einzubeziehen. OLG Köln vom 28. Januar 1964 — Ss 412/63	106
2. BGB §§ 276, 611. — Der Geschäftsführer einer Finanzierungsgesellschaft verstößt gegen seine Pflichten aus dem Dienstvertrag und kann sich schadenersatzpflichtig machen, wenn er die Gewährung eines Darlehens, das der Finanzierung eines Kraftfahrzeugskaufs dienen soll, nicht von der Sicherungsbereignung des Kraftfahrzeugs abhängig macht. OLG Köln vom 28. Oktober 1963 — 7 U 7/63	102	2. StGB §§ 73, 272 II; AO §§ 9, 396. — Trifft ein unter mildernden Umständen begangenes Verbrechen der schweren mittelbaren Falschbeurkundung mit einem Vergehen der versuchten Abgabenhinterziehung tateinheitlich zusammen, so ist die Strafe aus § 272 II StGB zu entnehmen mit der Maßgabe, daß neben der dort angedrohten Gefängnisstrafe stets auch eine Geldstrafe verhängt werden muß. OLG Köln vom 18. Oktober 1963 — Ss 248/63	106
3. BGB § 823. — (Zur Verkehrssicherungspflicht des Hauseigentümers.) Bei einem Einfamilienhaus ist der Hofeingang im allgemeinen nicht für fremde Besucher bestimmt; ihnen gegenüber besteht daher keine Verkehrssicherungspflicht. OLG Köln vom 3. Februar 1964 — 7 W 8/64	102	3. StGB § 23 I, §§ 74, 79. — Eine nachträglich gemäß § 79 StGB gebildete neue Gesamtstrafe braucht nicht unbedingt höher zu sein als die aufzulösende erste Gesamtstrafe. OLG Köln vom 10. Dezember 1963 — Ss 271/63	107
4. BGB §§ 921, 922. — Eine Grenzmauer verliert ihre Eigenschaft als gemeinschaftliche Grenzanlage schon dadurch, daß beide an sie angebaute Gebäude im Krieg zerstört worden sind und einer der beiden Grundstücksnachbarn sein Haus wieder aufgebaut hat. — Die sich aus dem Grenzverhältnis ergebende Unterhaltungspflicht ruht für den Nachbarn, der noch nicht wieder auf- und angebaut hat. OLG Köln vom 21. Januar 1964 — 9 U 125/63	102	— MBl. NW. 1964 S. 755.	

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Anträge der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen

Drucksache
Nr.

413

Gesetzwidrige Verlagerung der Schulaufsicht über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife

414

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 50 07, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

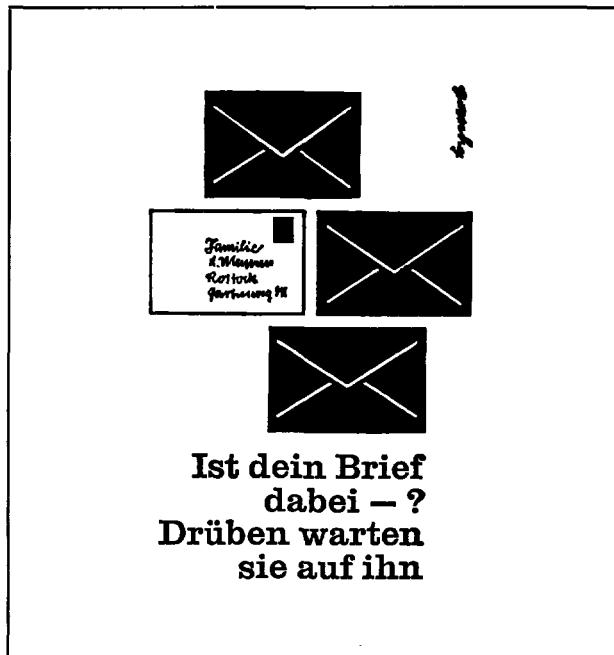
— MBl. NW. 1964 S. 755.

**Erteilung des Exequaturs
an den Türkischen Generalkonsul,
Herrn Celâdet Kiyâsi**

Düsseldorf, den 6. Mai 1964
I 5 — 451 — 1/64

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Celâdet Kiyâsi am 23. April 1964 das Exequatur erteilt.

— MBl. NW. 1964 S. 755.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.